

Anlage 2
zum Erlass vom 6. Juli 1992 Az. 73-3942.1/Sch

Vorlagegrenzen für Vorentwürfe - Staatsstraße -¹⁾

Vorentwurf für ein, -e, -en	Art der Maßnahme	Veranschlagte Gesamtkosten Mio. DM oder sonstige Kriterien Vorlage an	
		RP ³⁾	SMWA
Staats- ¹⁾ (Kreis-) straßen- maßnahmen	Neubau- und Ausbau	> 1,0 ²⁾	> 2,0
	Instandsetzung, Erneuerung und Verstärkung von Fahrbahn- befestigungen	>1,0	>2,0
Bauwerke	Neubau von Brücken der Brückenklasse 60/30 mit einer Ge- samtstützweite (gemessen in der Achse des überführten Ver- kehrsweges)	>12 m	> 30 m
	Neubau von Tunnel in einer Länge der geschlossenen Tunnel- strecke		alle
	Neubau von sonstigen Ingenieurbauwerken (z.B. Trogbau- werke, Stützwände)	> 0,3	> 2,0
	Instandsetzung, Umbau und Verstärkung von Brücken, Tunnel oder sonstigen Ingenieurbauwerken	> 0,3	> 1,0
Nebenanlage ⁴⁾	Neu- und Umbau	< 0,5	> 0,5
Betriebs- einrichtungen	Neubau- und Umbau, Erweiterung und Erneuerung von Be- triebseinrichtungen (Fernmeldeanlagen, Einrichtungen zur Verkehrsbeeinflussung, Tunnelausstattung, Stromversor- gungs- und Beleuchtungsanlagen)		alle
Lärmschutz- anlagen	Neu- und Umbau, Erweiterung und Erneuerung von Lärm- schutzanlagen der Lärmvorsorge (soweit nicht im Vorentwurf der Straßenbaumaßnahme enthalten)	> 0,5	> 1,0
	Neu- und Umbau, Erweiterung und Erneuerung von Lärm- schutzanlagen der Lärmsanierung	> 0,5	> 1,0
Wildschutzzäune	Neu- und Umbau	> 0,5	> 1,0

¹⁾ Nach sächsischem Straßengesetz in der vom Kabinett der Sächsischen Staatsregierung beschlossenen Fassung. Gilt auch für Kreisstraßen, die von den SBÄ verwaltet werden.

²⁾ für Radwege gilt zusätzlich die Kostengrenze 0,15 Mio. DM/km

³⁾ entfällt beim Autobahnamt

⁴⁾ nur Verkehrsanlagen, die Hochbauten werden nach RL-Bau Sachsen geregelt